

Zusatz-Kollektivvertrag zum SWÖ-KV 2024 über eine BV-Ermächtigung für eine „Freiwillige Mitarbeiterprämie“



Stand: 23. April 2024

Zusatz-Kollektivvertrag „Freiwillige Mitarbeiterprämie“ zum SWÖ-KV 2024

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)

einerseits

und

der Gewerkschaft GPA und der Gewerkschaft vida

andererseits.

Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Start-Up-Förderungsgesetz), wird mit diesem Zusatz-Kollektivvertrag eine Ermächtigung geschaffen, freiwillig eine Mitarbeiterprämie im Jahr 2024 zu gewähren.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser KV gilt:

- 1) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2) fachlich: für Mitglieder des Vereines Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen.
- 3) persönlich: für Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge, deren Arbeitgeber Mitglied des Vereines Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen ist.

§ 2 Freiwillige Teuerungsprämie 2024

- 1) Mit Betriebsvereinbarung kann für das Jahr 2024 eine Zulage oder Bonuszahlung (Mitarbeiterprämie) in einer Höhe von bis zu € 3.000,- im Sinne des § 124b Z 447 lit a EStG freiwillig vereinbart werden. Es muss sich dabei um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde.
- 2) Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, ist für einen arbeitsrechtlichen Anspruch eine Vereinbarung abzuschließen. Wird diese Vereinbarung mit allen Arbeitnehmerinnen abgeschlossen, handelt es sich um eine Zulage oder Bonuszahlung im Sinne des § 124b Z 477 lit a EStG.
- 3) Grundsätzlich gebührt allen MitarbeiterInnen dieselbe Höhe der Mitarbeiterprämie, unabhängig davon, ob es sich um eine Vereinbarung nach Abs 1 oder 2 handelt. Es ist aber zulässig, die Höhe der Mitarbeiterprämie bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres ist es ebenfalls zulässig, nur das aliquote Ausmaß der Mitarbeiterprämie zu gewähren.

- 4) Diese freiwillige Teuerungsprämie stellt eine Zulage oder Bonuszahlung im Sinne folgender Bestimmungen dar: § 124b Z 477 lit a, b und c Einkommensteuergesetz (EStG), § 49 Abs 3 Z 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), § 16 Abs 20 Kommunalsteuergesetz (KommStG) und § 41 lit j Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Diese Zahlungen erhöhen daher das Jahressechstel nicht und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet (§ 124b Z 447 lit a EStG).

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Zusatz-Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des SWÖ-KV.

Wien, am 23. April 2024

FÜR DIE „SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen“	
Mag. (FH) Erich Fenninger Vorsitzender	Mag. Walter Marschitz, BA Geschäftsführer
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA	
Barbara Teiber, MA Vorsitzende	Karl Dürtscher Bundesgeschäftsführer
GEWERKSCHAFT GPA Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“	
Beatrix Eiletz Wirtschaftsbereichsvorsitzende	Eva Scherz Wirtschaftsbereichssekretärin
GEWERKSCHAFT VIDA	
Roman Hebenstreit Vorsitzender	Mag.“ Anna Daimler, BA Generalsekretärin vida
GEWERKSCHAFT VIDA, Fachbereich Soziale Dienste	
Sylvia Gassner Fachbereichsvorsitzende	Michaela Guglberger Fachbereichssekretärin